

Förderprogramm zur Vereinsentwicklung

im Rahmen der Fördervereinbarung
„Zukunftssicherung Sport“

Besondere Verwendungsrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förde- rung der Vereinsentwicklung im Kiez

für die Mitgliedsorganisationen des Landessportbunds Berlin e. V.

Stand: 15. Januar 2026

unterstützt durch:



Inhaltsverzeichnis

I.	Förderzweck und Fördergegenstand	2
II.	Förderschwerpunkte	3
III.	Förderempfänger	3
IV.	Fördervoraussetzungen	3
V.	Art und Umfang, Höhe der Förderung	4
VI.	Förderverfahren.....	4
VII.	Erstattung der Förderung, Verzinsung.....	6
VIII.	Weitere Bestimmungen	6
IX.	Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer.....	6

I. Förderzweck und Fördergegenstand

Der Landessportbund Berlin e. V. (LSB) kann im Rahmen der verfügbaren Mittel und auf Grundlage eines privatrechtlichen Fördervertrags Förderungen aus Zuwendungen des Landes Berlin sowie aus der Zweckabgabe der DKLB-Stiftung an den LSB im Sinne einer Projektförderung für die Vereinsentwicklung gewähren.

Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Der LSB entscheidet gegenüber den Letztempfängern nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der im LSB-Haushalt vorgesehenen Finanzmittel.

Der **Förderzweck** des Förderprogramms „Vereinsentwicklung im Kiez“ ist die **Stärkung der Vereins- und Verbandsstrukturen**: Berlins Vereine und Verbände sorgen für ein vielfältiges Bewegungs-, Sport- und Wettkampfangebot in der Sportmetropole. Kernziel der Vereins- und Verbandsentwicklung sind die Sicherung und der Ausbau der dafür notwendigen Rahmenbedingungen inklusive der technischen und personellen Ressourcen sowie der Schutz- und Fürsorge-Leistungen für alle Alters- und Zielgruppen, besonders aber für vulnerable Gruppen.

Der **Fördergegenstand** des Förderprogramms „Vereinsentwicklung im Kiez“ ist die Förderung von Kiezkoordinator*innen (50% einer Personalstelle¹) in Berliner Sportvereinen.

Die Kiezkoordinator*innen bauen Netzwerke auf, fördern Kooperationen und entwickeln Bewegungsangebote in ihrem Kiez. Sie bringen Vereine und Menschen zusammen, sprechen gezielt neue, insbesondere auch sozial benachteiligte Zielgruppen an und fördern so Bewegung vor Ort.

Ziel ist es, lokale Strukturen zu stärken, den Kiez mit sportlichen und sozialen Angeboten zu beleben und langfristig Menschen, die bislang keinen Zugang zu Sportangeboten in Vereinen hatten, aktiv in Vereinsangebote einzubinden.

¹ Weitere Informationen unter „**V. Art und Umfang, Höhe der Förderung**“

II. Förderschwerpunkte

Die inhaltliche Ausrichtung der Kiezkoordinator*innen orientiert sich grundlegend an folgenden Förderschwerpunkten:

(1) Strukturentwicklung sozialer Knotenpunkte

*Aufbau und Etablierung von Sportverein(en) als soziale Anlaufstellen im Kiez
Stärkung der Vereinsorganisation und nachhaltiger Vereinsstrukturen fördern*

(2) Bewegung im Kiez fördern – Sportangebote stärken

*Niedrigschwellige und klassische Angebote im Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssport
Gezielte Projekte für Kinder, Jugendliche, Frauen und Familien fördern*

(3) Kommunikationsstruktur im Kiez / Sozialraum stärken

*Kooperation mit Akteuren, Institutionen, Behörden und sozialen Gruppen
Aufbau transparenter, zielgruppengerechter Kommunikationsstrukturen fördern*

(4) Erschließung neuer Zielgruppen und Vielfalt leben

Neue Zielgruppen, Frauen, Mädchen, FLINTA, Menschen mit Migrationsgeschichte
Menschen mit Behinderungen und sozial benachteiligte Gruppen fördern*

(5) Netzwerkarbeit, Kooperationen und Nachbarschaftshilfe ausbauen

*Netzwerkarbeit mit lokalen Trägern, Nachbarschaftsinitiativen, Institutionen und Einrichtungen
Teilhabeorientierte Projekte zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts fördern*

III. Förderempfänger

Förderempfänger bzw. förderberechtigt sind Berliner Sportvereine und Sportfachverbände, sofern sie die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen.

IV. Fördervoraussetzungen

Um das Förderprogramm „Vereinsentwicklung im Kiez“ zu nutzen, muss der Sportverein/Sportfachverband die in den Fördergrundsätzen des Landessportbunds Berlin e.V.² beschriebenen Fördervoraussetzungen erfüllen.

Der/Die Kiezkoordinator*in muss mindestens eine der nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- **Fachliche Qualifikation:** Erfolgreich abgeschlossenes Hochschul-/Fachschulstudium oder eine Berufsausbildung im Bereich Sport oder Pädagogik oder Vereinsmanagerlizenz C oder vergleichbare Qualifikationen (Prüfung und Freigabe durch den LSB notwendig)

² vgl. Fördergrundsätze des Landessportbunds Berlin e.V. B.4. Fördervoraussetzungen und Förderempfänger

Wünschenswerte Zusatzqualifikationen:

- Regelmäßige **fachspezifische Schulungen/Weiterbildungen** z. B. in der Sportschule des LSB
- **Soziale Kompetenzen:** Beispielsweise Erfahrung in der Arbeit mit unterschiedlichen Zielgruppen
- **Methodenkompetenz**
- **Projekt- und Organisationskompetenz**

V. Art und Umfang, Höhe der Förderung

Die Förderung wird als Zuschuss im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Ein Sportverein/Sportfachverband kann eine anteilige Förderung von max. 50% der förderfähigen Gesamtkosten von max. 15.000 € zum Einsatz einer ½ Personalstelle (bis max. 20 Std.) erhalten. Es sind die jeweiligen Ausgaben des Förderungsempfängers förderfähig, die der beantragten Personalstelle eindeutig zuzuordnen sowie zuzurechnen sind. Es werden keine Sachkosten gefördert. Die Auszahlung der Gesamtförderung erfolgt in Teilraten, gemäß der im Fördervertrag angegebenen Auszahlungsfristen.

VI. Förderverfahren

Antragsverfahren

Die Letztempfänger beantragen die Förderung bis zum 31. Oktober des Vorjahres auf den vom LSB herausgegebenen Vordrucken bzw. - sobald verfügbar- nur noch über das LSB-Förderportal online.

Der LSB beantragt vor Beginn des Förderzeitraums die Zuwendung bei der Bewilligungsbehörde.

Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde bewilligt nach Antragsprüfung und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch Bescheid die Zuwendung gegenüber dem LSB.

Der LSB bewilligt nach dieser Richtlinie gegenüber dem Letztempfänger die Förderung für den Förderzeitraum in Form eines privatrechtlichen Fördervertrages unter Beachtung der erforderlichen zuwendungsrechtlichen Vorgaben und Angaben.

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der bewilligten Förderung durch die Bewilligungsbehörde an den LSB erfolgt bedarfsgerecht in Teilbeträgen. Die Auszahlungsbeträge sind jeweils innerhalb von zwei Monaten an die Letztempfänger weiterzuleiten.

Der LSB zahlt Fördermittel erst aus, wenn der zu fördernde Sportverein/Sportfachverband den privatrechtlichen Fördervertrag unterzeichnet hat und dieser beim LSB eingegangen ist. Der Förderbetrag wird in verschiedenen Raten über das Jahr verteilt ausgezahlt. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch den LSB kann es ggf. zu einer Rückforderung kommen.

Treten nach der Antragstellung durch die Sportvereine/Sportfachverbände Änderungen bei der Finanzierung der Personalstellen auf, haben die Sportvereine/Sportfachverbände die Änderungen unverzüglich dem Fördermittelmanagement des LSB zu melden.

Verwendungsnachweis

Der Letztempfänger hat dem LSB die Verwendung der Fördermittel „Vereinsentwicklung im Kiez“ bis spätestens zum 31. Januar des Folgejahres nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis umfasst einen zahlenmäßigen Nachweis, einen Sachbericht sowie statistische Angaben z. B. Alter, Geschlecht. Für die Einreichung sind die vom LSB bereitgestellten Vordrucke zu verwenden bzw. sobald verfügbar ausschließlich das LSB-Förderportal zu nutzen.

Prüf- und Nachweispflichten

Der LSB kann die Vorlage von Originalbelegen, Unterlagen und Verträgen verlangen. Er ist berechtigt, von den geförderten Sportvereinen und Sportfachverbänden Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Fördermittel durch örtliche Erhebungen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die vorstehenden Regelungen gelten im Verhältnis zwischen der Bewilligungsbehörde und dem LSB als Erstempfänger entsprechend. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs bleibt hiervon unberührt.

Die Prüfung der Verwendungsnachweise der Letztempfänger obliegt dem Erstempfänger. Das Prüfergebnis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde im Verwendungsnachweis des Erstempfängers zu dokumentieren.

Der LSB weist der Bewilligungsbehörde innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes (spätestens zum 30. April des Folgejahres) die zweckentsprechende Verwendung der von ihm bewilligten Förderungen nach. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Die Vorlage für den Verwendungsnachweis wird von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt und muss verwendet werden.

Die Bewilligungsvorgänge einschließlich der Verwendungsnachweise der Letztempfänger werden von der Bewilligungsbehörde beim LSB geprüft. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs bleibt hiervon unberührt.

VII. Erstattung der Förderung, Verzinsung

Für das Förderprogramm „Vereinsentwicklung im Kiez“ gelten bezüglich der Erstattung der Förderung und der Verzinsung die Bestimmungen aus den Fördergrundsätzen des Landessportbunds Berlin e.V.³.

VIII. Weitere Bestimmungen

Für das Förderprogramm „Vereinsentwicklung im Kiez“ gelten zusätzlich die Allgemeinen Verwendungsrichtlinien für die Verwendung von Zuwendungen aus der Zweckgabe an die DKLB-Stiftung sowie die Fördergrundsätze des Landessportbunds Berlin e. V.

IX. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Die Richtlinie zum Förderprogramm „Vereinsentwicklung im Kiez“ tritt am 01.12.2025 in Kraft.

³ vgl. Fördergrundsätze des Landessportbunds Berlin e.V. C.9. Erstattung der Fördersumme und Verzinsung